

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Wirtschaftsförderung		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung).

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der Ersatz der bisherigen Jahr- und Spezialmarktsatzung durch die an dieser Stelle vorgelegte Satzung ist aus mehreren Gründen erforderlich.

Der Textteil der Jahr- und Spezialmarktsatzung entspricht in wesentlichen Teilen der ursprünglichen, bereits aus dem Jahre 1992 stammenden Fassung der Satzung und bedarf allein aus dieser Sicht zwingend der Anpassung an die aktuellen Entwicklungen. So blieben gerade die aus der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Landeshauptstadt Dresden resultierenden Erfordernisse in den alten Satzungen weitgehend unberücksichtigt.

Das in der Satzung enthaltene Kartenwerk – bisher nicht maßstäblich und nicht mit exakt vermessenen Flächenangaben versehen – ließ eine rechtssichere Bestimmung der zu nutzenden Veranstaltungsflächen nicht zu. Gleichzeitig wurde das sich wandelnde Veranstaltungsprofil in der Landeshauptstadt Dresden nur unzureichend abgebildet. Einer umfassenden Satzungsneugestaltung stand jedoch bislang der noch nicht abgeschlossene Veränderungsprozess insbesondere im Hinblick auf die künftige Veranstaltungslandschaft des Altmarktes entgegen.

Die durch die Bestätigung insbesondere der Beschlussvorlage V2169/13 (Konzept zur Neuausrichtung des Altmarktes – Veranstaltungskonzept) geschaffenen Rahmenbedingungen ermöglichen nunmehr die dringend erforderliche Anpassung des kommunalen Rechtsrahmens für die von der hier vorgelegten Satzung erfassten Veranstaltungen der Landeshauptstadt Dresden. Nachfolgend seien daher die markantesten Veränderungen gegenüber der aktuellen Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden kurz umrissen.

Neu aufgenommen wurden im Bereich des Altmarktes insgesamt vier Aktionsmarktflächen für den Frühjahrs- sowie den Herbstmarkt, welche die Durchführung von Verkaufsaktionen im Umfeld der beiden genannten Märkte regeln. Die hierfür vorgegebenen Flächen auf der West- sowie der Ostseite des Altmarktes werden künftig als gewerberechtlich eigenständige Marktveranstaltungen im Kontext zur Hauptmarktveranstaltung behandelt. Diese Flächen können während des Frühjahrs- und des Herbstmarktes auch zu vom Hauptmarkt abweichenden Konditionen genutzt werden und sollen somit das Anliegen unterstützen, dessen Attraktivität zu steigern. Eine Nutzung außerhalb der Hauptmarktveranstaltung ist jedoch nicht vorgesehen.

Alle Inhalte des vorliegenden Satzungsentwurfes wurden nunmehr den aus der mehrfachen Vergabe von Dienstleistungskonzessionen resultierenden Regelungsbedürfnissen umfassend angepasst und enthalten klare Vorgaben, sowohl für die durch die Landeshauptstadt Dresden selbst als auch für die durch beauftragte Dritte zu organisierenden und durchzuführenden Veranstaltungen auf den durch diese Satzung erfassten Veranstaltungsflächen. Hierbei wurden die bereits neu geregelten Inhalte des § 4 (Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen) der Jahr- und Spezialmarktsatzung im Rahmen des § 6 vorliegenden Satzungsentwurfes entsprechend einbezogen.

Angepasst wurden ebenfalls die Regelungen für das allgemeine Verhalten auf der Veranstaltungsfläche, da die alten Regelungsinhalte eine Vielzahl von Sachverhalten als auch aktuelle Entwicklungen in der Veranstaltungsgestaltung seit dem Inkrafttreten der Ursprungssatzung gar nicht oder nur teilweise berücksichtigten.

Völlig neu aufgenommen wurde in diesem Zusammenhang der unter § 11 definierte Katalog von Ordnungswidrigkeiten, welcher die Einhaltung der in der Satzung vorgegebenen Verhaltensregeln gewährleisten und die konsequente Ahndung von Fehlverhalten ermöglichen soll. Die Ahndung des konkreten Verstoßes erfolgt gemäß den Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

Vollständig neu gefasst wurde auch das Kartenwerk der Satzung, welches künftig maßstäblich die vom Geltungsbereich der Satzung umfassten Veranstaltungs- und Serviceflächen abbildet. Parallel hierzu werden jedoch die Veranstaltungs- und Funktionsflächen in Zusammenarbeit mit dem Städtischen Vermessungsamt in die digitale Stadtkarte eingemessen und in das verwaltungsinterne Geoinformationssystem (GIS) der Landeshauptstadt Dresden eingepflegt. Dadurch

wird künftig die ämterübergreifende Koordinierung der Veranstaltung mit den betroffenen Dienststellen der Stadtverwaltung (beispielsweise mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt oder dem Straßen- und Tiefbauamt) deutlich optimiert.

Aufgrund dieser Maßnahmen können die Lagepläne somit praktisch in jedem gewünschten Maßstab den relevanten Dienststellen der Landeshauptstadt Dresden, aber auch beteiligten Dritten (z. B. den Konzessionsnehmer/-innen) zur Verfügung gestellt werden. Sie sind entsprechend den Vorgaben für amtliche Veröffentlichungen der Landeshauptstadt Dresden einheitlich im Maßstab 1 : 1.500 gehalten. Die der Satzung beigefügten Anlagen wurden in einem Anlagenverzeichnis erfasst und einzeln aufgeführt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung) mit Anhängen:

- Anhang 1, Anlagen 1 bis 13: Marktflächen
- Anhang 2, Anlagen 1 und 2: Funktionsflächen

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister